



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der Gemeinde Weissach (VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.11.2015 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Weissach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung.
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung

- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Weissach gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr i.H.v. 5,00 € bis 2.500,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf

Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständigen bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr i.H.v. einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Eine öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Weissach kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Weissach erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.12.1997 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Weissach, den 23.11.2015

Daniel Töpfer
Bürgermeister

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23.11.2015

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 2.500,00
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen oder Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 bis 100,00
2.2	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,00
2.3	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00
2.4	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
3	Auskünfte	
3.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (- mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei)	4,00 bis 50,00
4	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
4.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00
4.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 4.1, mind. 5,00
5.	Befreiungen	
5.1	(Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	4,00 bis 500,00
6	Bestätigungen	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	4,00 bis 125,00
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 125,00 mindestens 2,50

6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 125,00 mindestens 2,50
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Fotokopiergebühren (Nr. 10.1) hinzu	
7	Bescheinigungen	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist)	4,00 bis 50,00
7.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr.3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art (soweit nichts anderes bestimmt ist)	4,00 bis 500,00
9	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1% bis 5%, mind. je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00
10	Schreibgebühren, Fotokopien, Vervielfältigungen	
10.1	Fotokopien (Ablichtungen)	
10.1.1	für Seite bis DIN A 4 einfarbig	0,75 (mind. 1,00)
10.1.2	für Seite bis DIN A 4 mehrfarbig	1,00
10.1.3	jede weitere Seite bis DIN A 4 einfarbig	0,50
10.1.4	jede weitere Seite bis DIN A 4 mehrfarbig	1,00
10.1.5	für jede Seite größer A 4 einfarbig/mehrfarbig	1,50
10.2	Vervielfältigungen	
10.2.1	Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,50 bis 5,00
10.3	Schreibgebühren	
10.3.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk)	
10.3.2	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind.	5,00
10.3.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, je angefangene Viertelstunde	7,50
11	Zusammenstellung von Zwangsvollstreckungsunterlagen für Gutachter	je angefangene Viertelstunde 7,50

12	Baurecht	
12.1	Baugesetzbuch	
12.1.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	25,00
12.1.2	Genehmigung von Grundstücksverkehr in Sanierungsgebieten (§ 144 BauGB)	25,00
12.1.3	Auskunft Bebauungsplan (schriftlich)	7,50
12.2	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
12.2.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 bis 100,00
12.2.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 bis 55,00
12.3	Bauordnungsrecht	
12.3.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	1,0 vom Tausend der Bau-/Abbruchkosten, mindestens 50,00
12.3.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,00 je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 30,00
13	Liegenschaften	
13.1	Reservierungsgebühr für Grundstücke für eine maximale Reservierungsdauer von sechs Monaten, Reservierungsgebühr wird mit dem Kaufpreis verrechnet	3% des Kaufpreises, je Monat 1/12 fällig
14	Bestattungsrecht	
14.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00
14.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2) Bestattungsverordnung	10,00
15	Feiertagsrecht	
15.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00
15.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
15.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00
15.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00
16	Fischereischein	
16.1	Weitere Einziehung der Fischereiabgabe für 1, 5 oder 10 Jahren	10,00
16.2	Jahresfischereischein	10,00
16.3	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00
16.4	Jugendfischereischein	5,00
17	Gaststättenrecht	
17.1	Gestattungen nach § 12 GastG	
17.1.1	1. Tag	20,00

17.1.2	2. und jeder weitere Tag	8,00
17.2	Sperrzeitverkürzungen nach § 12 Gaststättenverordnung	
17.2.1	bis zu 2 Std.	20,00
17.2.2	mehr als 2 Std.	30,00
17.3	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	200,00 bis 2.500,00
18	Gewerberecht	
18.1	Auskünfte aus dem Gewerbeverzeichnis, jeweils für den Gewerbebetrieb, auf den sich die Auskunft erstreckt	7,50
18.1.1	Gewerbebeantragung	32,00
18.1.2	Gewerbeum- oder -abmeldung	16,00
18.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO) pro Gerät	500,00 bis 2.500,00
19	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MeldeG)	7,50
19.1.2	Elektronische einfache Melderegisterauskunft (§ 32a MeldeG)	5,00
19.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MeldeG)	13,00
19.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs.3 u. § 34 Abs. 1,2 u. 3 MeldeG) für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	3,00 mindestens 8,50
19.2	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 16 LDSG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger Forschung (§ 19 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 17 LDSG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 mindestens 10,00
19.3	Datenübermittlungen nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	15,00 bis 2.500,00
19.4	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale, je übermittelte Person	0,15
19.5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	28,00
19.6	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde (Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde) je Bescheinigung	7,50
19.7	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	4,00 bis 500,00
19.8	Gebührenfrei sind	
	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die erste Meldebestätigung,	
	- die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MeldeG),	
	- die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MeldeG)	
	- die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MeldeG)	
20	Personenstandswesen, Standesamt	
20.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	25,00 je Person

20.2	Sonstige öffentliche Leistungen des Standesamts	100,00 bis 1.000,00
21	Sammlungswesen	
21.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00
22	Sprengstoffe	
22.1	Erlaubnis für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV	30,00
22.2	Erlaubnis zur Vornahme von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen	30,00
23	Straßenrechtliche Sondernutzungen	
23.1	Gebühr für Plakatierungserlaubnis	15,00 bis 100,00
23.2	Gebühr für Sondernutzungserlaubnis an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	
23.2.1	bis 3 Monate Dauer	15,00 bis 250,00
23.2.2	mehr als 3 bis 6 Monate Dauer	20,00 bis 500,00
23.2.3	mehr als 6 bis 12 Monate Dauer	25,00 bis 1.000,00
23.2.4	mehr als 12 Monate Dauer, jährlich	30,00 bis 2.500,00

Weissach, den 23.11.2015

Daniel Töpfer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen verletzt worden sind.